

Meine Herren!

Ein Zeitraum von mehr als zehn Jahren ist verflossen, seit wir — durch die freie Wahl unserer Mitbürger zur Verwaltung der Großkommune Wien berufen, im Interesse derselben ohne Unterbrechung thätig gewesen sind.

Als wir auf Grundlage unserer provisorischen Gemeindeordnung vom 9. März 1850, welche im §. 40 die Dauer der Amtsführung der Gemeinderaths-Mitglieder auf drei Jahre feststellt, im Oktober desselben Jahres gewählt worden waren, hatten wir die Leitung der städtischen Angelegenheiten mit der Voraussetzung übernommen, daß mit dem Ablaufe des gesetzlich bestimmten Zeitraumes auch unsere Thätigkeit beendet sein würde, und es ist gewiß Keinem von uns zur damaligen Zeit in den Sinn gekommen, daß diese festgestellte Frist auf länger als ein volles Dezennium ausgedehnt werden sollte.

Schon im Jahre 1852, als die Zeit herangekommen war, in welcher nach der gesetzlichen Vorschrift ein Drittheil des Gemeinderathes ausscheiden und durch neu zu wählende Mitglieder ersetzt werden sollte, hatte ich der Staatsverwaltung die entsprechende Anzeige gemacht, erhielt aber hierauf die Weisung: „daß die Ergänzungswahlen zu unterbleiben hätten und die dormaligen Gemeindevertreter auch im Jahre 1853 ihre gesetzmäßige Wirksamkeit fortsetzen sollten.“

Als das Jahr 1853 zu Ende ging, hielt ich es abermals für meine Pflicht, auf die Anforderungen des Gesetzes wiederholt aufmerksam zu machen und gleichzeitig die im Gemeinderathe erhobenen Zweifel auszusprechen, ob derselbe — nachdem die im Statute festgestellte Zeit seiner Wirksamkeit abgelaufen sei, sich noch fernhin auf gesetzlichem Boden bewege.

Ich hatte dazumal der k. k. Statthalterei wörtlich die Mittheilung gemacht: „daß viele Mitglieder der Gemeinderepräsentanz ihren Austritt anzumelden im Begriffe seien, indem dieselben durch drei Jahre dem öffentlichen Dienste zahlreiche Opfer gebracht und nach den gemachten Erfahrungen kein Verlangen hätten, ihre Wirksamkeit, für welche ihnen statt Anerkennung nur unverdiente Berunglimpfung zu Theil wurde, noch länger fortzusetzen, daß dieselben jedoch ein weiteres Ausdauern als Pflicht ansehen müßten, wenn die hohe Staatsverwaltung die Fortsetzung ihrer Wirksamkeit wünsche oder als nothwendig ansehen würde.“

Hierauf erfolgte am 9. Februar des Jahres 1854 eine kaiserliche Entschlie-
fung, mit welcher die nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849 und den
besonderen Städte-Ordnungen gewählten Gemeindevertretungen aufgefordert wurden,
ihre gesetzliche Wirksamkeit bis zum Erscheinen eines neuen Gemeindegesetzes fort-
zusetzen und in den Fällen, in welchen die zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl
stimmberechtigter Mitglieder nicht mehr vorhanden war, es dem Minister des Innern
vorbehalten blieb, den nothwendigen Ersatz über Vorschlag des Landeschefs — selbst
zu ernennen.

Diese Nothwendigkeit war bei unserer Vertretung weder damals, noch später
eingetreten, indem nicht nur die zur Beschlußfähigkeit erforderliche, sondern eine bei
weitem größere Anzahl aktiver Mitglieder dem Gemeinderathe im Verlaufe der
ganzen Zeit seiner Wirksamkeit zur Verfügung geblieben war.

Allerdings hatte er während dieses zehnjährigen Zeitraumes manches seiner
thätigsten Mitglieder durch den Tod aus seinen Reihen verloren und beinahe ebenso
viele Gemeinderäthe waren ausgetreten, ohne daß ich in die Ursachen, welche auf
ihren Entschluß eingewirkt hatten, näher einzugehen Willens bin.

Wahrscheinlich hat Viele von diesen die Nothwendigkeit, ihre Dienstleistung
noch über die vorausgesetzte Zeit von drei Jahren verlängern zu sollen, bestimmt,
sich lieber allen weiteren Verpflichtungen zu entziehen, und zwar um so mehr, als
diese dem Statute keineswegs entsprechende Verlängerung ohnehin eine Maßregel
war, die unter dem Einflusse der dazumal herrschenden Prinzipien nichts weniger
als geeignet sein konnte, die städtische Repräsentanz populär zu machen.

Im Interesse der Sache selbst mußte bedauert werden, daß dadurch mancher ehren-
werthe und tüchtige Mitarbeiter für den Gemeinderath ohne weiters verloren ging.

Jedenfalls erschien es aber unter diesen Umständen zweckmäßiger, statt die ab-
gängigen Mitglieder durch oktroyirte bis zur vollen Zahl von 120 — durch die Regie-
rung ersetzen zu lassen, sich lieber auf die bereits bewährten und geschäftserfahrenen
Kräfte zu beschränken und mit denselben das übernommene Mandat, das nach dem
Ablaufe der dreijährigen Frist durch die kaiserliche Resoluzion verlängert worden
war, so lange fortzuführen, bis das Erscheinen eines neuen Gemeindegesetzes oder
eine andere allerhöchste Verfügung unsere Thätigkeit zum Abschluß bringen würde.

Dies ist nun geschehen durch die kaiserliche Entschliefung vom 25. November
vorigen Jahres, mit welcher die Vornahme neuer Wahlen für die Gemeindevertre-
tungen, und zwar in den Städten auf Grundlage ihrer bestehenden Statute, ange-
ordnet worden ist.

Da diese Wahlen in den nächsten Tagen bereits vorgenommen werden und
demnach das Wirken des im Oktober 1850 gewählten Gemeinderathes zu Ende
geht, so wird man den Männern, welche während eines zehnjährigen Zeitraumes und
ungeachtet der mißlichen Stellung, in welcher sich die Gemeindevertretung diese
ganze Zeit hindurch befand, dennoch bei derselben mit Selbstverleugnung ausharrten
und nicht müde wurden, Zeit und Kraft einer undankbaren Aufgabe zu widmen,

wenigstens das Verdienst einer aufrichtigen patriotischen Hingebung für das allgemeine Beste nicht vorenthalten können.

Man wird dieß um so weniger thun können, wenn man die Resultate dieser Bemühungen etwas näher kennen lernen wird und dann ohne **vorgefaßte Meinung** oder **einseitige Auffassung** zu würdigen geneigt ist, wozu hoffentlich auch der Bericht, den ich Ihnen mittheilen werde, einigermaßen beitragen wird. —

Ich habe Ihnen, meine Herren, während der Zeit, als ich die Ehre habe, an der Spitze der städtischen Verwaltung zu stehen, bereits drei Uebersichten unserer administrativen Thätigkeit in den Sitzungen am 16. November 1850, am 10. Februar 1853 und am 30. Juni 1858 zur Kenntniß gebracht, welche die Hauptmomente in allen kommunalen Geschäftszweigen vom Beginne des Jahres 1849 bis zum Auslaufe des ersten Halbjahres 1858 umfaßten.

Es erübriget mir demnach nur: einen Anhang zu diesen drei Administrationsberichten zu liefern, welcher sich an den letzten vom 30. Juni 1858 anschließen und unsere Geschäftsthätigkeit von diesem Tage an bis zum heutigen — zum Gegenstande haben wird.

Da aber unsere Verwaltung in wenig Tagen sich abschließen wird und es daher als eine selbstverständliche Forderung des Bewußtseins redlich vollbrachter Arbeit erscheinen muß, daß wir in einem Rückblicke auf unser zehnjähriges Zusammenwirken uns die Hauptergebnisse desselben zu vergegenwärtigen suchen, so werde ich am Schlusse meines Vortrages aus dem Inhalte sämtlicher Rechenschaftsberichte, welche — wie Ihnen bekannt ist — stets der Oeffentlichkeit übergeben worden sind, auch ein Gesamtbild der städtischen Verwaltung seit dem Jahre 1849 in ihren Hauptzügen zusammenstellen, damit Sie in demselben die Bestrebungen und Erfolge unserer **zehnjährigen Thätigkeit** mit **einem Male** zu übersehen im Stande sind.

Nach diesen Vorbemerkungen beginne ich die Geschäftsschilderung der letzten Epoche unserer Amtswirkksamkeit, welche die Zeit vom 1. Juli 1858 bis zum heutigen Tage umfaßt, und werde das vorliegende Materiale, wie es in den früheren Berichten geschah, nach der für die Sektionen des Gemeinderathes bestehenden Geschäftseintheilung an einander reihen.

I.

Von den Gegenständen, welche in die I. Sektion für **allgemeine Organisations-, Rechts- und Dienstesangelegenheiten** gehören, ist die Berathung des Entwurfes eines neuen Gemeindestatuts für unsere Kommune, oder eigentlich die **Revision der bestehenden provisorischen Gemeindeordnung** hervorzuheben, welche durch ein hiezu besonders bestimmtes Komitee vorgenommen wurde. Das von demselben verfaßte Operat wurde, nachdem es die Genehmigung des Gemeinderathes erhalten hatte, der k. k. Statthalterei vorgelegt und bei dieser, unter Beziehung einiger Gemeinderaths-Mitglieder als Vertrauensmänner, einer wiederholten Prüfung unterzogen.